

können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter usw. hinter andere Angestellten nicht zurückgesetzt werden.

X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile zurückgelegt ist.

Berlin, den 8. Juli 1907.

**Der Reichskanzler.**

Im Auftrage:

**Wermuth.**

---

## **Nr. 62. Bekanntmachung,**

die Postordnung vom 20. März 1900 betreffend;

vom 19. September 1907.

Die mit Bekanntmachung vom 23. März 1900 (G. u. V. Bl. S. 99 flg.) veröffentlichte Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 hat durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 10. dieses Monats die nachstehenden anderweiten Änderungen erfahren.

Dresden, den 19. September 1907.

**Finanzministerium.**

**Dr. v. Rüger.**

Lieblicher.

Berlin W 66, den 10. September 1907.

## Änderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Der § 3 „Außenseite“ erhält folgende Fassung:

i Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken; diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

ii Bei Postkarten kann der Absender sowohl über die Rückseite als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen. Bei den sonstigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind außer den nach Absatz i zulässigen Angaben weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpaketadressen und Postanweisungen siehe §§ 12 und 20.

iii Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Postpaketadresse zu kleben.

2. § 7 „Postkarten“.

a) Absatz iii erhält nachstehende Fassung:

Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen. Die Aufschrift „Postkarte“ brauchen sie nicht zu tragen.

b) Absatz iv hat wie folgt zu lauten:

Bilder Schmuck sowie Aufklebungen auf der Rückseite und auf dem linken Teile der Vorderseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstands als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel usw. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

3. § 8 „Drucksachen“.

A. Absatz III erhält folgende Fassung:

Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen, die Zeichen tragen, welche eine verabredete Sprache darzustellen geeignet sind.

B. Absatz VII hat wie folgt zu lauten:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten.

C. Im Absatz X ist

- a) bei Ziffer 1) hinter „Visitenkarten“ einzuschalten:  
sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten;
- b) bei Ziffer 2) hinter „Absenders“ einzuschalten:  
und des Empfängers;
- c) bei Ziffer 5) hinter „durchstreichen“ das Komma und der Text „um sie unleserlich zu machen“ zu streichen;
- d) bei Ziffer 7) hinter „berichtigen“ hinzuzufügen:  
und in Mitteilungen über die Abfindung von Waren den Tag der Abfindung handschriftlich anzugeben;
- e) bei Ziffer 8) der bisherige Text durch den nachstehenden Text zu ersetzen:  
in Anzeigen über die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag der Abfahrt oder Ankunft sowie die Namen der Schiffe handschriftlich anzugeben;
- f) bei Ziffer 10) hinter „Landkarten“ das Komma und „Weihnachts- und Neujahrskarten“ zu streichen und hinter „Bildern“ nach Streichung des Kommas einzuschalten:  
und

4. Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist unter I hinter „Versicherungsgesellschaften,“ der Text „offene Briefe und Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben“, und hinter „Arbeit,“ einzuschalten:  
unforrigierte Schülerarbeiten,

5. § 10 „Warenproben“ erhält unter I folgende anderweitige Fassung:

Gegen die für Warenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Warenproben befördert, die keinen Handelswert haben, ferner unter der Voraussetzung, daß die Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische

Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

6. Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen“ ist am Schlusse des Absatzes VII hinzuzufügen:

Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

7. § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“.

a) Im Absatz VII (Änderung vom 17. November 1906) ist in Zeile 2 statt „Briefe mit Wertangabe“ zu setzen:

Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 Mark;

b) Absatz VIII erhält folgenden Zusatz:

Wegen Anrechnung vorausbezahlten Bestellgelds bei der Rückgabe einer unbestellbaren Sendung siehe § 46, II.

8. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabsorte“ erhält der Absatz II folgenden Zusatz:

Vorausbezahltes Bestellgeld wird dabei auf die vom Absender zu erhebende Bestellgebühr in Anrechnung gebracht; eine Erstattung vorausbezahlten Bestellgelds findet jedoch nicht statt, weder bei Abholung der Sendung am Aufgabsorte, noch für den Fall, daß die vorausbezahlte Gebühr die am Absendungsorte zu erhebende Gebühr übersteigt.

---

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober in Kraft.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

**Kraetke.**